

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 34 "Innenstadtbereich"

Am 27.11.1991 wurde der Aufstellungsbeschluß des vorgenannten Bebauungsplanes der Stadt Kappeln mit folgender Zielsetzung gefaßt:

Um die traditionellen innerstädtischen Strukturen zu erhalten, d.h. Wohnen, private Dienste, Einzelhandel, Handwerk, und um den als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet ausgewiesenen Ortskern nicht zu unterwandern wurden, folgende Arten der Nutzung ausgeschlossen:

1. Tankstelle und Gartenbaubetriebe,
2. Vergnügungsstätten.

Aus städtebaulichen Gründen, d.h. Erhaltung der gewachsenen stadtgestalterischen Strukturen, die sich darstellen in den unterschiedlichsten Gebäudetypen, in ihrer architektonischen Maßstäblichkeit aber einheitlich sind. Aber auch in den Straßenzügen, die gewachsen sind aus einer topographischen Gegebenheit. Diese beiden Faktoren in Verbindung gesetzt mit einer Vielfalt von sozialen Bindungen und Verknüpfungen untereinander und miteinander machen es sinnvoll, generell alle auch die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 6 (3) der Baunutzungsverordnung im Geltungsbereich dieser 1. Änderung des B-Planes Nr. 34 auszuschließen.

Die Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 34 "Innenstadtbereich" der Stadt Kappeln wurde von der Stadtvertretung am 09.12.1992 gebilligt.

2340 Kappeln, den 05. Januar 1993

(Rüst)
Bürgermeister

